

Stöberhunde

Vertrag über die Aufwandsentschädigung für die Bereitstellung der Stöberhunde



Jagdveranstalter

Name _____ Vorname _____

Telefon _____ Geburtsdatum _____

Straße _____ PLZ/Wohnort _____

Verantwortlicher Jagdleiter

Name _____ Vorname _____

Mobil* _____ Geburtsdatum _____

Straße _____ PLZ/Wohnort _____

Diensthabender Tierarzt

Name _____ Vorname _____

Telefon* _____ Geburtsdatum _____

Straße _____ PLZ/Ort _____

Hundeführer

Andre Berlanda +49 173 / 9 98 68 95
Alte Landstraße 18 info@berlanda.de
35232 Buchenau www.berlanda.de

.....

Es wird vom **Jagdveranstalter** und **Hundeführer** Folgendes vereinbart:

Der Jagdveranstalter bestellt für den _____ um _____ Uhr für eine Drückjagd auf einer zu bejagenden Fläche von _____ ha mit voraussichtlich _____ Hunden. Es treibt die Hundemeute des Hundeführers. Treffpunkt ist _____.

Die zu bejagende Fläche besteht aus _____ .
Geländeart / Dickungsart

Aufwandsersatz

Der Hundeführer berechnet dem Jagdveranstalter **folgende Pauschale:**

Anzahl Hunde _____

Gesamtpreis (inkl. Kosten + Fahrtkosten) _____ €.

* zwingende Angaben

Die Hundestellung kann durch den Jagdveranstalter jederzeit ohne Angabe von Gründen vor dem vereinbarten Jagdtermin gekündigt werden. Bei einer **Kündigung** bis zu 6 Wochen vor der Jagd entfällt der vereinbarte Aufwandsersatz. Erfolgt die Kündigung später als 6 Wochen vor der Jagd, sind vom Auftraggeber 50 % des vereinbarten Aufwandsentschädigung zu zahlen. Erfolgt die Kündigung weniger als 3 Wochen vor der Jagd, sind 80 % der Aufwandsentschädigung zu zahlen.

Beistellungen durch den Jagdveranstalter:

Der Jagdveranstalter stellt dem Hundeführer für die Dauer der Jagd eine **ortskundige Begleitperson** zur Verfügung, die körperlich in der Lage ist, den Hundeführern während der Jagd zu Fuß zu folgen. Zusätzlich stellt der Jagdveranstalter dem Hundeführer **Kartenmaterial** mit

- eingezeichneten Reviergrenzen,
- von der Jagd ausgenommenen Flächen (§ 6a BJG),
- geplanten Treiben und
- Gefahrenpunkten (Straßen, Kanäle, Viehweiden, Pferdekoppeln, undichte Wildschutzzäune, etc.)

Alle möglichen **Gefahrenpunkte** sind **unmittelbar vor der Jagd** vom Jagdveranstalter besonders zu prüfen. Dies gilt insbesondere für die Dichtigkeit von Wildschutzzäunen an Straßen.

Die **Haftung** des Jagdveranstalters:

Die Hundeführer und die Meute sind haftpflichtversichert. Die Haftpflichtversicherung deckt NICHT Schäden an **Weidevieh** und anderen Hunden, zum Beispiel Hunde von Jagdteilnehmern auf den Ständen. Für Schäden an Weidevieh stellt der Jagdveranstalter die Hundeführer von der Haftung frei.

Die Hunde sind mit reflektierenden Schlagschutzwesten und GPS-Sendern ausgestattet. Soweit Hunde des Auftragnehmers während der Jagd dennoch zu Schaden kommen, trägt der Auftraggeber alle notwendigen Heilbehandlungskosten oder leistet Schadensersatz für getötete oder verlorene Hunde. Der Hundeführer weißt den Jagdveranstalter darauf hin, dass der Jagdveranstalter zur Abwehr dieses Risikos eine **Tages-Drückjagd-Versicherung** abschließen kann (Empfehlung: **Deutsche Jagd Finanz**), desweiteren wird auf die Einhaltung der **Unfallverhütungsvorschriften** (UVV und VSG Jagd 4.4) durch alle Teilnehmer der Jagd hingewiesen. Dies gilt insbesondere für die ordnungsgemäße Sicherung der Verkehrswege, das Tragen von deutlich sichtbaren Signalwesten durch alle Teilnehmer (auch auf dem Stand) und das Verbot des Schusses in Richtung der Hundeführer und der jagenden Hunde.

Der Jagdveranstalter hat alle Teilnehmer der Jagd darauf hinzuweisen, dass von den Hunden **gestelltes oder gehaltenes Wild** ausschließlich und ohne Ausnahme nur von den Hundeführern erlegt werden darf.

Der Jagdveranstalter hat alle Teilnehmer vor der Jagd darauf hinzuweisen, dass das **Filmen und Fotografieren** der Hundeführer und deren Hunden während der Jagd **strengstens untersagt ist**. Wir wollen keine verfremdeten oder entstellende oder jagdschädigende Fotos oder Videos in den modernen Medien wiederfinden. Dieses dient insbesondere auch dem Schutz des Jagdveranstalters und der Gäste.

Der Jagdveranstalter weist die Hundeführer bereits jetzt an, dass sie während der Jagd gemäß § 4 Absatz 11 Durchführungsbestimmungen VSG 4.4 zum **Selbstschutz, Fangschuss und Schuss auf von Hunden gestelltes Wild** eine unterladene Waffe führen sollen und dürfen.

.....

Ort, Datum

Ort, Datum

Jagdveranstalter/dessen Vertreter

Hundeführer